



# 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra in der Sitzung am 14.03.2019 für die Friedhöfe der Gemeinde Lohra folgende

## 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lohra

beschlossen:

### Artikel 1

§ 14 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 erhält folgende Neufassung:

#### IV. Grabstätten

#### § 14 Grabarten

(1) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reiheneinzelgrabstätten für Erdbestattungen (zusätzliche Belegung mit 1 Urne möglich)
- b) Reihendoppelgrabstätten für Erdbestattungen (zusätzliche Belegung mit 1 Urne je Grabstelle möglich)
- c) Rasenreiheneinzelgrabstätten für Erdbestattungen
- d) Urneneinzelgrabstätten
- e) Urnendoppelgrabstätten
- f) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
- g) Rasenreiheneinzelgrabstätten für Urnen
- h) Rasenreihendoppelgrabstätten für Urnen
- i) Urnenbeisetzung in vorhandene Erdgräber (je 1 Urne pro Grabstelle; siehe Abs. 2)
- j) Baumbestattungen von Urnen

Die unter a bis j genannten Grabarten stehen wie folgt zur Verfügung:

	Einzelgräber	Doppelgräber	Urnengräber	Rasenreihen-Erdgräber (Einzelgräber)	Rasenurnengräber	Anonymes Grabfeld	Baumbestattungen
Altenvers	X	X	X				
Damm	X	X	X	X	X	X	
Kirchvers	X	X	X	X	X		
Lohra	X	X	X	X	X	X	
Nanzhausen	X	X	X				X
Reimershausen	X	X	X		X		
Rodenhausen	X	X	X				X
Rollshausen	X	X	X	X	X		
Seelbach	X	X	X				
Weipoltshausen	X	X	X				
Willershausen	X	X	X	X	X		

- (2) Eine Urnenbeisetzung in einem bereits belegten Reiheneinzelgrab bzw. Reihendoppelgrab für Erdbestattungen ist zulässig. Eine Urnenbeisetzung verlängert die bei der Erdbestattung eingeräumte Ruhefrist nicht. Die Ruhefrist der Grabstätte muss noch mind. 15 Jahre betragen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### Artikel 2

§ 19 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 erhält folgende Neufassung:

Die Grabplatten zur Kennzeichnung der Grabstätte werden auf eine einheitliche Größe von 0,50 x 0,40 m festgelegt.

### Artikel 3

§ 26 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 erhält folgende Neufassung:

Die Grabplatten zur Kennzeichnung der Grabstätte werden auf eine einheitliche Größe von 0,50 x 0,40 m festgelegt.

### Artikel 4

§ 28 Abs. 3 Nr. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 erhält folgende Neufassung:

Auf **Urnenrasenreihengrabstätten** sind folgende Maße der Grabplatten für Inschriften zulässig:

max. 0,50 x 0,40 m  
Stärke: 0,05 m

### Artikel 5

Diese 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 tritt am 01.04.2019 in Kraft.

35102 Lohra, den 14.03.2019

Gemeindevorstand Lohra

Georg Gaul  
Bürgermeister

